

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.



50 Jahre CJD Salzgitter

Von „Beschützenden Werkstätten“ zur Teilhabe am Arbeitsleben

Klein begannen sie, die Werkstätten im CJD Salzgitter-Hallendorf. Bis März 1969 hatten sie, 16 Monate nach der Eröffnung, 28 Beschäftigte im urchschnittsalter von 21 Jahren aufgenommen.

Die „Eingliederungshilfe für Behinderte“ nach dem Bundessozialhilfegesetz von 1961 war die gesetzliche und finanzielle Grundlage der laufenden Arbeit. Zum Leistungskatalog gehörte die „Gelegenheit zur Ausübung einer der Behinderung entsprechenden Tätigkeit“ praktiziert, ohne im Gesetz ausdrücklich genannt zu sein, in „Beschützenden Werkstätten“.

„Beschützende Werkstätten“ sollten einerseits bewahren

- vor Zwang zu lohnbemessener Arbeit,
- vor überforderndem Termindruck,
- vor unangemessenen Arbeitsanforderungen,
- vor nur einseitiger Beanspruchung und schließlich
- vor Arbeitsplatzverlust aus wirtschaftlichen Gründen.

Andererseits wurden Erträge angestrebt, die den Beschäftigten zu gute kommen sollten.

Erst ab Mai 1974 ist die „Werkstatt für Behinderte“ in den maßgebenden Gesetzen zu finden. Ihre Anerkennung wurde der Bundesanstalt für Arbeit, inzwischen Bundesagentur für Arbeit, übertragen. Als Voraussetzung für die Beschäftigung ist festgelegt, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu erbringen. Dieses Mindestmaß wurde bis heute nicht definiert. Sicher lässt sich sagen, dass die Werkstattbeschäftigung ausgeschlossen ist, wenn keine wirtschaftlich verwertbare Arbeit erbracht wird. Klar ist auch, dass neben oder „unter“ der anerkannten „Werkstatt für Behinderte“ keine Einrichtung für die am wenigsten leistungsfähigen Beschäftigten errichtet werden darf, denn sie steht allen behinderten Menschen unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen.

Von heute aus betrachtet, verwundert es, dass die Bezeichnung „Beschützende Werkstätten“, an vielen Orten, auch vom CJD Salzgitter, weit über 1974 hinaus nach Einführung der „Werkstatt für Behinderte“, beibehalten wurde.

Ein Stück Normalisierung brachte das am 1. Juli 1975 in Kraft getretene Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter. Seitdem sind Beschäftigte von der Aufnahme in die Werkstatt an Mitglied einer Krankenkasse, ab 1995 auch der Pflegekasse, und Pflichtversicherte der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit endet die bisherige Familienversicherung über ein krankenversichertes Elternteil. Es entstehen Rentenansprüche, die bei entsprechender Beschäftigungsdauer im Alter ein auskömmliches Leben ermöglichen.

Seit August 1980 gilt die sogenannte Werkstättenverordnung mit der u.a. geregelt ist

- die Gliederung in Eingangsverfahren, Arbeitstrainingsbereich, ab 2001 Berufsbildungsbereich, und Arbeitsbereich,
- die Mindestgröße von 120 Plätzen,

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands
gemeinnütziger e.V. (CJD) · Vereinsregister Berlin Nr. 30118 B
Vorstand: Pfarrer Matthias Dargel (Sprecher)
Hans Wolf Freiherr von Schleinitz
73061 Ebersbach · Teckstraße 23
fon 07163 930-0 · fax 07163 930-280
cjd@cjd.de · www.cjd.de

CJD Salzgitter Hallendorfer Werkstätten
38229 Salzgitter · Kanalstraße 55
fon 05341 4019-0 · fax 05341 4019-99
cjd.wfb.salzgitter@cjd.de www.cjd-salzgitter.de
Braunschweigische Landessparkasse
BLZ 250 500 00 · Kto 111 146
IBAN: De60 2505 0000 0000 1111 46 · BIC: NOLADE2HXXX
Ust-Id.Nr.: DE 145555904

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

- der Einsatz von Fachkräften, deren Qualifikation und Anzahl,
- der Abschluss schriftlicher Verträge mit den Beschäftigten,
- die Mindesthöhe und Zusammensetzung ihres Arbeitsentgeltes,
- die Wahl des Werkstatttrates der Beschäftigten und
- die Einzelheiten zur Anerkennung als „Werkstatt für Behinderte“.

1990 wurde in das Schwerbehindertengesetz ein Text eingefügt über Fördergruppen (auch Tagesförderstätten genannt) „unter dem verlängerten Dach anerkannter Werkstätten“, die es schon seit vielen Jahren vorher, auch im CJD Salzgitter-Hallendorf, gab. Danach kann die „Betreuung und Förderung nichtwerkstattfähiger Behinderter in Einrichtungen und Gruppen durchgeführt werden, die der Werkstatt angegliedert sind“. Dies ausgerechnet im sogenannten Einigungsvertrag zu finden, ist einigermaßen überraschend. Jedenfalls hatte der Gesetzgeber die Existenz der Fördergruppen nunmehr zur Kenntnis genommen.

In den Blick geraten waren Menschen mit Behinderungen auch bei der Überarbeitung des Grundgesetzes im Anschluss an die Herstellung der Einheit Deutschlands. Wie von vielen gewünscht, ist dem Artikel 3 seit 27. Oktober 1994 angefügt der Satz:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Dies ist weniger die Feststellung eines Zustandes, sondern mehr der Auftrag, Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen. Dies erledigt sich leider nicht von alleine.

Anschließend dauerte es mehr als sieben Jahre, bis, im „Schatten“ des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot, im Mai 2002 das Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft trat mit den Zielen

- Beseitigung von Benachteiligungen,
- gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und
- selbstbestimmte Lebensführung.

Das Gesetz legt fest, was unter Behinderung und Barrierefreiheit zu verstehen ist und welchen Verpflichtungen staatliche Stellen nachzukommen haben. Für jede Wahlperiode des Bundestages wird die Beauftragte oder der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen bestellt.

Schon vorher war das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches mit dem Titel „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ am 1. Juli 2001 in Kraft getreten. Das Schwerbehindertengesetz wurde aufgehoben, die für Werkstätten für Behinderte maßgebenden Vorschriften daraus übernommen und teilweise geändert. Die Bezeichnung „Behinderte“ ist im Gesetzestext durchgängig mit „behinderte Menschen“ ersetzt. Grund dafür war, die Reduzierung von Menschen auf ihre Behinderung abzulösen und ihr Menschsein voranzustellen. – Ein Zwischenschritt zu der 2016 wohl endgültig in die Gesetzessprache aufgenommenen Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“.

Nach fünf Jahren Vorbereitung verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, im alltäglichen Sprachgebrauch mittlerweile „UN-Konvention“ genannt.

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands
gemeinnütziger e.V. (CJD) · Vereinsregister Berlin Nr. 30118 B
Vorstand: Pfarrer Matthias Dargel (Sprecher)
Hans Wolf Freiherr von Schleinitz
73061 Ebersbach · Teckstraße 23
fon 07163 930-0 · fax 07163 930-280
cjd@cjd.de · www.cjd.de

CJD Salzgitter Hallendorfer Werkstätten
38229 Salzgitter · Kanalstraße 55
fon 05341 4019-0 · fax 05341 4019-99
cjd.wfb.salzgitter@cjd.de www.cjd-salzgitter.de
Braunschweigische Landessparkasse
BLZ 250 500 00 · Kto 111 146
IBAN: De60 2505 0000 0000 1111 46 · BIC: NOLADE2HXXX
Ust-Id.Nr.: DE 145555904

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

Nachdem der Deutsche Bundestag im Dezember 2008 zugestimmt hatte, ist diese seit 26. März 2009 für Deutschland, wie inzwischen für weitere 160 Staaten, verbindlich.

Die UN-Konvention geht davon aus, dass auch Menschen mit Behinderungen der volle Genuss der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 aufgeführten Rechte und Freiheiten garantiert werden muss. Behinderung entstehe aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die an der Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Menschen mit Behinderungen, die intensivere Unterstützung benötigen, sind in der Konvention ausdrücklich erwähnt. Zu den Allgemeinen Grundsätzen gehört „die Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung (englisch: inclusion) in die Gesellschaft“.

Der bisherige zentrale Leitbegriff „Integration“ ist inzwischen durch „Inklusion“ nach der UN-Konvention abgelöst. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen besteht darin, dass Integration von einer Gesellschaft ausgeht, in die integriert werden muss, Inklusion aber erfordert, dass Verhältnisse und Barrieren, die exkludieren, zu überwinden sind.

Integration will bereits Ausgeschlossene zurückholen, während Inklusion zu verhindern sucht, dass Ausschluss überhaupt geschieht. Inklusion will Teilhabe und Einbeziehung in allen Lebensbereichen.

Die umfangreiche und detaillierte UN-Konvention befasst sich im Artikel 27 mit „Arbeit und Beschäftigung“. Darin sind auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen anerkannt

- das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit,
- die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen und
- freie Wahlmöglichkeiten auf einem offenen und inklusiven Arbeitsmarkt.

„Erst wenn man sich der vollen Anforderung und Wucht der Leitidee „Inklusion“ bewusst wird, bekommt man eine Ahnung von der Herausforderung. Sie ist aber ein wichtiger Wegweiser in die Zukunft der Gesellschaft insgesamt.“ So Alois Glück, ehemaliger Landtagspräsident in Bayern, in einem Vortrag 2012.

Nachdem die UN-Konvention 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist, war es erforderlich geworden, das deutsche Recht in Übereinstimmung mit diesem Menschenrechtsabkommen weiterzuentwickeln.

Zunächst wurde im Juli 2016 die Definition von Behinderung im Behindertengleichstellungsgesetz mit der UN-Konvention in Einklang gebracht. Demnach können körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren die Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Die Behinderung folgt also nicht allein aus Beeinträchtigungen, sondern auch aus den einstellungsmäßigen oder technischen Barrieren, die die Person vorfindet oder erlebt.

Ein großer Schritt zur Anpassung des deutschen Rechts an die UN-Konvention ist das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz, das schrittweise bis 2023 in Kraft tritt.

Der Vorbereitung diente der breit angelegte Beteiligungsprozess zahlreicher Verbände und Institutionen. Manche der beratenen Vorstellungen sind im verabschiedeten Gesetz zu finden, andere nicht.

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands
gemeinnütziger e.V. (CJD) · Vereinsregister Berlin Nr. 30118 B
Vorstand: Pfarrer Matthias Dargel (Sprecher)
Hans Wolf Freiherr von Schleinitz
73061 Ebersbach · Teckstraße 23
fon 07163 930-0 · fax 07163 930-280
cjd@cjd.de · www.cjd.de

CJD Salzgitter Hallendorfer Werkstätten
38229 Salzgitter · Kanalstraße 55
fon 05341 4019-0 · fax 05341 4019-99
cjd.wfb.salzgitter@cjd.de www.cjd-salzgitter.de
Braunschweigische Landesparkasse
BLZ 250 500 00 · Kto 111 146
IBAN: De60 2505 0000 0000 1111 46 · BIC: NOLADE2HXXX
Ust-Id.Nr.: DE 145555904

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

Kernstück des Bundesteilhabegesetzes ist die umfassende Neufassung des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches mit dem geänderten Titel „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird aus der Sozialhilfe herausgenommen und in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches, mit einer neuen Behördenzuständigkeit, überführt. Die neben Teilhabeleistungen oft erforderlichen existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung) bleiben bei der Sozialhilfe.

Der Leistungskatalog zur Teilhabe am Arbeitsleben wurde erweitert um:

- Unterstützte Beschäftigung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung,
- Andere Leistungsanbieter alternativ zu Werkstätten für behinderte Menschen und
- das Budget für Arbeit vom Abschluss eines Arbeitsvertrages an.

Damit werden mehr Möglichkeiten als bisher erschlossen, alternativ zur Werkstatt für behinderte Menschen, auf arbeitsvertraglicher Grundlage am Arbeitsleben teilzuhaben.

Durch das Bundesteilhabegesetz rücken Fördergruppen näher an die Werkstatt. Die bisherige strikte Trennung wird gelockert. Betreuung und Förderung der Beschäftigten können nun:

- auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen und
- sollen auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.

Sicherlich werden dadurch Übergänge aus Fördergruppen in die Werkstatt angebahnt und erleichtert.

Das neue Gesetz brachte ab Januar 2017 auch finanzielle Verbesserungen für Werkstattbeschäftigte. Das seit 1991 gezahlte Arbeitsförderungsgeld von monatlich 26 Euro wurde auf 52 Euro verdoppelt. Außerdem ist der Teil des Arbeitseinkommens, der nicht auf Sozialhilfeleistungen für den Lebensunterhalt angerechnet wird, also Beschäftigten zur freien Verfügung verbleibt, jetzt wesentlich erhöht.

Das Bundesteilhabegesetz ist sicherlich nicht das letzte Gesetz zur Anpassung an die Vorgaben der UN-Konvention. Es darf erwartet werden, dass weitere Schritte folgen.

Groß geworden sind die Werkstätten für behinderte Menschen des CJD Salzgitter-Hallendorf in den vergangenen 50 Jahren. Inzwischen gehören zu ihnen 311 Beschäftigte im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich und 31 in den Fördergruppen.

Alfons Dietrich, April 2017
Sozialarbeiter, seit 1979 bei Arbeit und Beschäftigung
von Menschen mit Behinderungen

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands
gemeinnütziger e.V. (CJD) · Vereinsregister Berlin Nr. 30118 B
Vorstand: Pfarrer Matthias Dargel (Sprecher)
Hans Wolf Freiherr von Schleinitz
73061 Ebersbach · Teckstraße 23
fon 07163 930-0 · fax 07163 930-280
cjd@cjd.de · www.cjd.de

CJD Salzgitter Hallendorfer Werkstätten
38229 Salzgitter · Kanalstraße 55
fon 05341 4019-0 · fax 05341 4019-99
cjd.wfb.salzgitter@cjd.de www.cjd-salzgitter.de
Braunschweigische Landessparkasse
BLZ 250 500 00 · Kto 111 146
IBAN: De60 2505 0000 0000 1111 46 · BIC: NOLADE2HXXX
Ust-Id.Nr.: DE 145555904